

Vereinigung *Innovativer Fach- und Führungskräfte* e.V.

In Lippe und Umgebung

Mitglied im Industriemeisterverband Deutschland e.V.



Satzung

Vereinigung innovativer *Fach-* und *Führungs*kräfte e.V.

Satzung

§ 1. Name und Sitz der Vereinigung

1.1. Die Vereinigung führt den Namen " Vereinigung innovativer Fach- und Führungskräfte e.V.".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name " Vereinigung innovativer Fach- und Führungskräfte e.V."

1.2. Sie hat ihren Sitz in Extertal-Bösingfeld.

1.3. Der Wirkungskreis erstreckt sich auf den Kreis Lippe und Umgebung.

§ 2. Geschäftsjahr

2.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. Zweck und Aufgaben der Vereinigung

3.1. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeverordnung".

Ihre Tätigkeit dient ausschließlich dem Gemeinwohl und strebt keine Gewinnerzielung an. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

3.2. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3. Jede Art wirtschaftlicher, parteipolitischer, gewerkschaftlicher und konfessioneller Betätigung ist ausgeschlossen.

3.4. Die Aufgaben der Vereinigung

- 3.4.1. Förderung und berufliche Weiterbildung durch Vorträge, Erfahrungsaustausch und Veranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die ausschließlich der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung dienen und auch der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- 3.4.2. Erstellung und Beschaffung von Arbeitsunterlagen.
- 3.4.3. Erfahrungsaustausch mit anderen Fachorganisationen und Fachverbänden, soweit diese die gleichen Ziele verfolgen.
- 3.4.4. Zusammenarbeit mit Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Förderung und die berufliche Weiterbildung unterstützen.
- 3.4.5. Die Vereinigung hat ihre Anerkennung als gemeinnützige Organisation zu beantragen.

§ 4. Mitgliedschaft

4.1. Als Mitglied können aufgenommen werden:

- a) Inhaber des Industriemeisterbriefes
- b) Inhaber des Handwerksmeisterbriefes
- c) in einem Industriebetrieb tätige Meister
- d) Techniker oder Disponenten mit Meisterfunktion
- e) Ingenieure und Techniker
- f) Führungskräfte

4.2. Fördernde Mitglieder können werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen
- c) Gesellschaften
- d) Körperschaften, die die Satzung der Vereinigung anerkennen und bereit sind, die Aufgaben der Vereinigung zu unterstützen.

4.3. Ehrenmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Diese Ehrung kann Personen zuteil werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben.

4.4. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach § 4.1.

- § 5. Beendigung der Mitgliedschaft
- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der Vereinigung.
- 5.2. Durch Ausschluß, wenn das Mitglied die Satzung gröblich verletzt. Gegen den Ausschluß ist Beschwerde zulässig.
- 5.3. Bei Verzug der Beitragszahlung ohne zwingenden Grund von länger als 6 Monaten, nach erfolgter Mahnung.
- 5.4. Durch freiwilligen Austritt, der 6 Wochen vor Jahresende schriftlich anzuzeigen ist.
- 5.5. Mit dem Tod des Mitgliedes.
- 5.6. Ausscheidende Mitglieder können gegenüber der Vereinigung keinen Rechtsanspruch geltend machen.
- § 6. Beiträge
- 6.1. Die Höhe der Beiträge wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 7 Organe des Vereins
- 7.1. Die Mitgliederversammlung.
- 7.2. Der Vorstand.
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- 8.1. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Der Zeitpunkt und Ort sind 4 Wochen vorher den Mitgliedern mitzuteilen. Außerdem erfolgt eine schriftlich Einladung.
- 8.2. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden mit 2/3-Mehrheit in ersten Wahlgang, im zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit.
- 8.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 1 Woche und Anträge auf Satzungsänderungen 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- 8.4. Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:
- a) das Vereinsinteresse es erfordert
 - b) wenn 1/3 aller Mitglieder dieses schriftlich fordern
- 8.5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
- 8.6. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 8.7. Abstimmungen und Wahlen können nach dem jeweiligem Versammlungsbeschluss offen oder geheim stattfinden.
- 8.8. Über die Mitgliederversammlung, Beschlüsse, Abstimmungen usw. ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
- 9.2. Der Vorstand haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, § 31 BGB.
- 9.3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 9.4. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- 10.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 10.1.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - 10.1.2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - 10.1.3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - 10.1.4. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 11.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 11.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 12.1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.
- 12.2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 12.3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 13 Die Revisoren

- 13.1. Von der Mitgliederversammlung werden ein Revisor und ein Stellvertreter gewählt.
- 13.2. Die Amtszeit der Revisoren beträgt 2 Jahre.
- 13.3. Jedes zweite Jahr scheidet der am längsten im Amt tätige Revisor aus und der stellvertretende Revisor rückt nach.
Ein stellvertretender Revisor wird hinzugewählt.
- 13.4. Die Revisoren müssen mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der Buch- und Kassenführung vornehmen. Sie haben einen Prüfbericht zu erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 14 Mitgliedschaften in Verbänden

- 14.1. Die Mitgliedschaft im Industriemeisterverband Deutschland e.V. (Bundesverband) und dessen Landesverband Industriemeistervereinigung NRW e.V. ist anzustreben.
- 14.2. Weitere Mitgliedschaften können in Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

§ 15 Auflösung der Vereinigung

- 15.1. Die Auflösung der Vereinigung erfolgt, wenn 3/4 aller Mitglieder dieses schriftlich fordert, oder dieses auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
- 15.2. Das Vermögen der Vereinigung fällt nach Abstimmung einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit an einen gemeinnützigen Verein.
- 15.3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Liquidation ist entsprechend § 49 BGB durchzuführen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- 16.1. Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 16.2. Der Vorstand der Vereinigung ist befugt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht angeforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.

Extertal, Februar 2015